

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ***In der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung***

Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam!
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Unterhaltsvorschusskasse!

Sie sind zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem UVG gem. § 60 ff Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

1. Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG hat ein Kind, das

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat
und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist
oder
 - der von seinem Ehegatten/(eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt
oder
 - dessen Ehegatte/(eingetragener) Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist
und
- c) nicht oder nicht regelmäßig in der nach Punkt 3 des Merkblatts in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil
 - falls dieser oder ein Stiefelterngestorben ist, Waisenbezüge, auch in nicht ausreichender Höhe erhält.
- d) Ein ausländisches Kind hat einen Anspruch, wenn es zusätzlich zu den Punkten 1a) bis c) selbst oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis ist (Ausnahme: EU-Staatsangehörige).

Anspruch auf die Unterhaltsleistung besteht bei Kindern zwischen 12 und 18 Jahren, wenn die unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und darüber hinaus:

- das Kind keine Leistungen nach dem SGB II (vom Jobcenter) bezieht
oder
- durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann
oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, über Einkommen in Höhe von mindestens 600 EUR verfügt.

2. Es besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn

- beide Elternteile (auch ohne verheiratet zu sein) in häuslicher Gemeinschaft leben
oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet, eine Lebenspartnerschaft eingeht oder verheiratet ist (dabei ist es unerheblich, ob der neue Ehegatte/Lebenspartner nicht der andere Elternteil ist)
oder
- ein weiteres gemeinsames Kind bei dem anderen Elternteil lebt
oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. für länger als 6 Monate im Heim oder bei einem Großelternanteil befindet
oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken
oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt.

3. Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistung richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das volle Erstkindergeld abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG). Hieraus ergeben sich derzeit (Stand 01.01.2019) folgende Leistungsbeträge:

Kinder bis zu 6 Jahren	160 EUR	ab 01.07.2019	150 EUR
Kinder von 6 bis 12 Jahren	212 EUR	ab 01.07.2019	202 EUR
Kinder von 12 bis 18 Jahren	282 EUR	ab 01.07.2019	272 EUR

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- Barunterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder Waisenbezüge des Kindes
- Sonstige Leistungen des anderen Elternteils, wenn sie als aktuelle Unterhaltszahlungen an das Kind zu werten sind (z.B. Kindergarten-, Kindertagesstättenbeiträge, Schwimmunterricht, Gebühren für die Musikschule, Bekleidung)
- Für die Berechtigten, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, mindert sich die Unterhaltsleistung, soweit ihre erzielten Einkünfte des Vermögens und der Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit zum Unterhalt ausreichen.

4. Dauer der Unterhaltsleistung

Die Unterhaltsvorschussleistung wird längstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt (1 Tag vor dem 18. Geburtstag).

5. Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt z.B. den Sozialgeldanspruch des Kindes nicht aus.

Sie wird aber als vorrangige Leistung auf das Sozialgeld angerechnet und in der Berechnung der Kindergartenbeiträge und des Wohngeldes als Einkommen berücksichtigt.

6. Mitwirkungspflichten des alleinerziehenden Elternteils / der gesetzlichen Vertreter des Kindes

Der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes sind verpflichtet der Unterhaltsvorschusskasse nach Antragstellung unverzüglich alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, anzuzeigen.

Bitte setzen Sie sich **unverzüglich** mit Ihrem Sachbearbeiter/Ihrer Sachbearbeiterin in der Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes Frechen in Verbindung, wenn:

- Sie Unterhaltszahlungen oder Halbwaisenrentenbezüge für das Kind erhalten
- Sie heiraten wollen oder eine (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen
- Sie beabsichtigen, umzuziehen
- Sie (wieder) mit dem Vater Ihres Kindes zusammenziehen wollen
- das Kind auch von dem anderen Elternteil (mit) betreut wird
- das Kind nicht mehr ausschließlich bei Ihnen lebt (z.B. wegen des Aufenthaltes in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil)
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht
- Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren
- das Kind oder der andere Elternteil verstorben ist
- Ihre Anschrift oder Bankverbindung sich ändert
- Ihr Kind die allgemeinbildende Schule nicht (mehr) besucht
- Ihr Kind 15 Jahre alt wird und Einkünfte des Vermögens (z.B. Zinseinkünfte o.ä. oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) und/oder Erträge aus zumutbarer Arbeit (z.B. Ausbildungsvergütung oder Arbeitseinkommen) erzielt

7. Fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitwirkungspflicht

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitwirkungspflicht kann gem. § 10 UVG mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden und führt zur Ersatzpflicht der gezahlten Leistungen.

8. Rückwirkende Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen

Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des alleinerziehenden Elternteils gefehlt hat, den anderen unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

9. Die Leistung muss ersetzt werden, wenn:

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder
- nach Antragstellung die Mitwirkungspflichten nach Punkt 6 dieses Merkblattes verletzt worden sind oder
- das alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren.

Die Leistung muss zurückgezahlt werden, wenn das Kind nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gezahlt wurde oder
- Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistung nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Punkt 3)

Die Ersatz- bzw. Rückzahlungspflicht beginnt in der Regel mit Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

Ihrem Antrag auf Leistungen nach dem UVG legen Sie bitte folgende Unterlagen **in Kopie** bei:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Personalausweis des Antragstellers / der Antragstellerin
- Bei Ausländern: Aufenthaltstitel
- Nachweis über eine anwaltliche Vertretung / Beistandschaft
- aktueller Bescheid des Jobcenters
- Schulbescheinigung (bei Kindern ab 15 Jahren)

Falls vorhanden:

- Vaterschaftsanerkennung oder –feststellung
- Unterhaltstitel
- Scheidungsurteil

Sollten weitere Unterlagen notwendig sein, werden diese von Ihnen nachgefordert.

Der Antrag muss zusammen mit den Anlagen persönlich bei der Unterhaltsvorschusskasse abgegeben werden. Ich habe eine Ausfertigung dieses Merkblattes erhalten, genau durchgelesen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift